

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 des Steiermärkischen Behindertengesetzes – Stmk. BHG, LGBl. Nr. 26/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Verordnung festzulegen. Mit der Verordnung über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt (StBHG RSVO), Grazer Zeitung Nr. 21/2010, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 323/2010, wurde dieser Verordnungermächtigung nachgekommen.

Die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind gemäß § 10 Stmk. BHG einer jährlichen Anpassung zuzuführen. Aufgrund des budgetären Konsolidierungsbedarfes des Landes Steiermark wurden durch die Novelle der StBHG RSVO, Grazer Zeitung Nr. 323/2010, die Richtsätze nicht angepasst, sondern in Aussicht gestellt, dass eine Richtsätzenpassung auf Grund des Budgetprovisoriums erst 2011 nach Maßgabe des zu beschließenden Landeshaushaltes erfolgen wird.

Durch vorliegende Verordnung werden die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nunmehr angepasst.

2. Inhalt:

Richtsätze sind festzusetzen für

- die Bemessung der monatlichen Geldleistungen für den Lebensunterhalt,
- den Betrag, der dem alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten in den Monaten Februar und August zur Abdeckung der Energiekosten gebührt und
- den vertretbaren Wohnungsaufwand.

Aufgrund der Erhöhung der Richtsätze um 1,2 % berechnen sich die Richtsätze der Behindertenhilfe (auf ganze Euro gerundet) wie folgt:

1. allein stehend Unterstützte	555 Euro
2. allein stehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	388 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	506 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	338 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	338 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	208 Euro

In den Monaten Februar und August erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 48 Euro.

Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt: 248 Euro.

Die Erhöhung der Richtsätze soll mit 1. Juli 2011 in Kraft treten.

Mangels spezieller Kundmachungsvorschriften im Stmk. BHG hat die Kundmachung dieser Verordnung gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 49/1999, in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark" zu erfolgen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Richtsätze für das Jahr 2011 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2010 wie folgt:

	RA 2010		
	100%	60% Land	40% Sozialhilfeverbände und Stadt Graz
Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2010	5.040.160,59	3.024.096,35	2.016.064,24
Erhöhungen für 2011 (1,2%)	30.240,96	18.144,58	12.096,39
Errechnete Kosten für 2011	5.070.401,55	3.042.240,93	2.028.160,62
Realistische Erhöhung von 2010 auf 2011 somit rund	30.300,00	18.150,00	12.100,00

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Richtsätze mit einer **Steigerung von rund 30.300,-- Euro der Gesamtkosten** (100 %) vom Jahr 2010 auf das Jahr 2011 zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) rund **18.150,-- Euro** und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) rund **12.100,-- Euro**.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf 5.070.401,55 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 3.042.240,93 Euro. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 2.028.160,62 Euro.